

Allgemeine Mietvertragsbedingungen Nutzfahrzeuge

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1.1 Der Mietvertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Die vertraglich vorgesehene Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter an den Mieter oder zum im Mietvertrag vereinbarten Datum des Mietbeginns, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.
- 1.2 Gegenstand des Mietvertrages ist das im Mietvertrag näher bezeichnete Fahrzeug mit dem im Übergabeprotokoll festgestellten Zustand und dem dort aufgeführten Zubehör. Das Fahrzeug wird dem Mieter in verkehrssicherem Zustand übergeben.
- 1.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug während der Mietzeit gegen ein gleichwertiges Fahrzeug auszuwechseln. Dadurch verursachte Kosten, insbesondere An- und Abmeldegebühren trägt der Vermieter. Sollten durch die Auswechslung dem Mieter weitere Kosten entstehen, wird er diese dem Vermieter unverzüglich nach Bekanntgabe der geplanten Fahrzeugauswechslung bekannt geben.

2. Halter und Versicherung des Fahrzeugs

- 2.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2 ist der Vermieter Halter des Fahrzeuges und versichert das Fahrzeug gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit nachstehendem Deckungsumfang:

- Haftpflichtversicherung mit Selbstbeteiligung 500,- EUR
- Teilkasko mit Selbstbeteiligung 1.000,- EUR
- Vollkasko mit Selbstbeteiligung 2.000,- EUR.

Auch bei Glasbruch infolge eines Steinschlags beträgt die Selbstbeteiligung 1.000,- EUR.

Die Kosten der Haftpflicht- und Kaskoversicherung trägt der Mieter. Der Vermieter berechnet diese Kosten in der im Mietvertrag ausgewiesenen Höhe an den Mieter als Nebenkosten weiter.

- 2.2 Haben die Vertragsparteien die Zahlung von Steuern und Versicherung für das Fahrzeug durch den Mieter vereinbart, ist der Mieter Halter und dazu verpflichtet, eine Versicherung im gleichen Umfang wie in Ziffer 2.1 abzuschließen. In diesem Fall steht der Versicherungsschein dem Vermieter zu. Mit Abschluss des Mietvertrages wird der Vermieter zugleich bevollmächtigt, den Versicherungsschein bei der Versicherung des Mieters zu beantragen.
- 2.3 Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter hiermit von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich vorgenannter Verstöße vom Vermieter fordern. Im Falle vorgenannter Verstöße hat der Mieter dem Vermieter als Ausgleich für den internen Verwaltungsaufwand des Vermieters für die Bearbeitung, eine Aufwandspauschale von € 20,- zzgl. gesetzl. MwSt. zu bezahlen, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Vermieter bleibt unberührt.

3. Fahrzeugübergabe, An- und Abmeldekosten

- 3.1 Bei Fahrzeugübergabe wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterschreibendes Fahrzeugübergabeprotokoll mit einer Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges sowie einer Zubehörliste erstellt. Dieses Protokoll ist für beide Parteien verbindlich.

Offensichtliche Mängel am Fahrzeug hat der Mieter unmittelbar bei Übergabe anzuzeigen, verdeckte Mängel sind vom Mieter unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Mietbeginn an dem im Mietvertrag festgelegtem Ort zu übernehmen.

Wird der Mietgegenstand entgegen Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen vom Mieter zum vereinbarten Mietbeginn nicht übernommen oder verweigert der Mieter die Abnahme endgültig, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter schuldet dem Vermieter in diesem Fall Schadensersatz in Höhe von drei Monatsmieten, es sei denn der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.3 Der Vermieter wird das Fahrzeug an einen vom Mieter beauftragten Angestellten nur gegen Vorlage einer vom Mieter erteilten schriftlichen Vollmacht übergeben.

Der Mieter bzw. der von ihm zur Abholung des Fahrzeuges Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich bei Abholung des Fahrzeuges gegenüber dem Vermieter mittels Personalausweis und Führerschein auszuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, Kopien der Ausweisdokumente anzufertigen. Der Mieter sichert zu, nur Fahrer einzusetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und prüft dies eigenverantwortlich.

- 3.4 Ist der Mieter Halter des Fahrzeugs, hat er auch die Kosten der Zulassung, Abmeldung und Stilllegung des Fahrzeuges zu tragen, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wird.

4. Bereitstellung des Fahrzeuggerätes zur Mauterfassung und Abrechnung der angefallenen Mautgebühren

- 4.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das Fahrzeug mit installiertem Fahrzeuggerät zur Mauterfassung (On-Board-Unit) zur Verfügung zu stellen, soweit das Fahrzeug nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz mautpflichtig ist.

Dem Mieter ist es untersagt, selbständig Veränderungen oder Reparaturen an dem Fahrzeuggerät zur Mauterfassung vorzunehmen.

- 4.2 Der Vermieter registriert die On-Board-Unit (OBU) auf eigenen Namen bei der Toll Collect GmbH, der Betreiberin des Mautsystems in Deutschland, und berechnet dem Mieter die Maut weiter.

- 4.3 Der Vermieter entrichtet die angefallenen gesetzlichen Mautgebühren und sonstigen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der Toll Collect GmbH. Diese Kosten werden an den Mieter weiterberechnet. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung.

- 4.4 Die Rechnungsbeträge gemäß Ziffer 4.3. dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Vormonat sind jeweils zum 3. Werktag eines Kalendermonats fällig.

- 4.5 Der Mieter erhält mit der Rechnung für die Mautgebühren einen Einzelfahrtennachweis in elektronischer Form.

- 4.6 Der Mieter haftet für alle Kosten, insbesondere Gebühren, Zölle, Strafen und Bußgelder, die dadurch entstehen, dass der Mieter das Fahrzeug auf mautpflichtigen Strecken einsetzt. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei, die gegenüber dem Vermieter wegen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständiger entrichteter Maut geltend gemacht werden. Soweit dem Vermieter die oben genannten Bußgelder und Strafen in Rechnung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, diese dem Mieter nebst einer Bearbeitungsgebühr von € 20,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Vermieter bleibt unberührt.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Er darf das Fahrzeug nur unter sorgfältiger Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Herstellers, insbesondere der Betriebsanleitung sowie der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsvorschriften benutzen. Das Fahrzeug ist während der Vertragsdauer durch den Mieter stets in betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dessen angestellten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.
- 5.2 Jede Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht gestattet, insbesondere auch die Untervermietung. Das Recht zur Kündigung durch den Mieter im Falle der Verweigerung der Erlaubnis der Gebrauchsüberlassung an Dritte gem. § 540 I 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 5.3 Das Fahrzeug darf nur in den Ländern eingesetzt werden, für welche die jeweils für das Fahrzeug eingedeckte Vollkaskoversicherung gilt.
- 5.4 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Standort des Fahrzeuges mitzuteilen. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 5.5 Der Vermieter ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu informieren, wenn das Fahrzeug von Dritten festgehalten oder beschlagnahmt wurde. Die Beschlagnahme oder das Festhalten des Fahrzeuges entbindet den Mieter nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses, es sei denn, die Beschlagnahme oder das Festhalten sind vom Vermieter zu vertreten.
- 5.6 Die Entwendung des Fahrzeuges ist vom Mieter polizeilich anzuzeigen und dem Vermieter unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Seiner telefonischen Entwendungsmeldung hat der Mieter dem Vermieter einen schriftlichen Bericht über die Umstände der Entwendung innerhalb von 24 Stunden nachzureichen. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch seine Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen polizeilichen Anzeige, der Schadensmeldung an den Vermieter oder der Verletzung seiner Pflicht aus § 7 AKB entstehen.
- 5.7 Für den Fall, dass das Fahrzeug für den Transport von Gefahrgut im Sinne des GüKG eingesetzt werden soll, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter vorab davon in Kenntnis zu setzen und dessen schriftliche Erlaubniseinzuholen.
- 5.8 Etwaige am Fahrzeug befindliche Werbung des Vermieters darf nicht entfernt, überklebt oder in einer anderen Form verändert werden. Werbung des Mieters darf nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Vermieters angebracht werden.
- 5.9 Der Mieter ist nicht befugt, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat diese Änderung vorher schriftlich erlaubt. Änderungen und Einbauten begründen keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges wiederherzustellen.
- 5.10 Sofern nicht ausdrücklich für Fahrten im freien Gelände zugelassen, darf das Fahrzeug nur auf befestigten Straßen und Wegen eingesetzt werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderung und/oder zur Weitervermietung zu benutzen.
- 5.11 Entstehen dem Vermieter in seiner Eigenschaft als Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges Aufwendungen, für die er Dritten gegenüber (z.B. Behörden) haftet, die aber im Betrieb des Fahrzeuges durch den Mieter verursacht wurden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon freizustellen und etwaige Schäden durch Nichtfreistellung zu ersetzen. Soweit solche Aufwendungen dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, diese dem Mieter nebst einer Bearbeitungsgebühr von € 20,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

- 5.12 Der Mieter wird während der Mietdauer das Fahrzeug in einem optisch ordentlichen Zustand erhalten achten und es regelmäßig reinigen.
- 5.13 Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Jeder Unfallschaden ist vom Mieter unverzüglich von der Polizei aufnehmen zu lassen. Die Schadensanzeige und alle Unterlagen über den Schadensumfang sind unverzüglich an den Vermieter weiterzuleiten. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch seine Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen polizeilichen Unfallanzeige, der Schadensmeldung an den Vermieter oder der Verletzung seiner Pflicht aus § 7 AKB entstehen.
- 5.14 Während der Mietzeit anfallende Verbräuche an Treibstoff und AdBlue sowie das Nachfüllen von Ölen und sonstigen Betriebsflüssigkeiten zwischen den vorgeschriebenen Wartungsintervallen, gehen zu Lasten des Mieters.

6. Wartung/Reparaturen/ gesetzliche Untersuchungen

- 6.1 Der Mieter hat entsprechend dem Wartungsplan des Vermieters alle vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten, insbesondere Garantie-, Grund-, Vollservice oder Schmierdienste auf Kosten des Vermieters ausschließlich in Werkstattbetrieben des Vermieters durchführen zu lassen. Wegen der Einzelheiten der durchzuführenden Arbeiten wird auf den Inhalt der Scheck- und Kundendiensthefte hingewiesen, die dem Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges übergeben wurde.
- In gleicher Weise verpflichtet sich der Mieter die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen am Fahrzeug auf Kosten des Vermieters in dessen Werkstätten durchführen zu lassen. Bezüglich der Termine und Fristen der gesetzlichen Untersuchungen wird zur Unterrichtung des Mieters auf den Inhalt des Fahrzeugscheines sowie der angelegten Prüfbücher verwiesen.
- 6.2 Sollten Reparaturen durch normalen Verschleiß während der Mietzeit erforderlich werden, hat der Mieter diese Reparaturen nach Absprache mit dem Vermieter umgehend zu veranlassen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Kosten für Reparaturen durch normalen Verschleiß trägt der Vermieter. Verschleißreparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Versäumt es der Mieter, diese schriftliche Zustimmung vom Vermieter einzuholen, so ist der Vermieter nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.
- 6.3 Glas-, Steinschlag-, und Lackschäden, sowie Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie hieraus resultierende Folgeschäden gelten nicht als Verschleiß im Sinne der Ziffer 6.2. Für diese Schäden hat der Mieter aufzukommen. Des Weiteren trägt der Mieter alle Kosten für den Ersatz von Glühlampen und Sicherungen.
- 6.4 Steht das Fahrzeug wegen Service- und Wartungsarbeiten und/oder wegen Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind, dem Mieter länger als 3 Tage nicht zur Verfügung, wird dem Mieter bei entsprechendem Nachweis ab dem 4. Tag je 1/30 der monatlichen Miete erstattet. Der Tag der Einlieferung in die Werkstatt unberücksichtigt.
- 6.5 Der Mieter trägt die Kosten für die Reparatur von Reifenschäden, z.B. Einfahrschäden oder durch mangelnden Reifendruck entstandene Schäden sowie überhöhten Verschleiß. Wird festgestellt, dass der Verschleiß von Reifen und Bremsen über dem allgemeinen Erfahrungswert liegt, so ist der Mieter verpflichtet, anteilig die Kosten hierfür zu übernehmen (siehe Rückgabeprotokoll). Normaler Verschleiß bedeutet bei einer Fahrleistung von 18.000 km bei den Bremsbelägen eine Abnutzung von ca. 5 % und bei den Reifen ca. 0,8 mm (VA), ca. 1 mm (HA) und 0,8 mm (NLA). Diese Werte dienen dem Vermieter als Grundlage bei einer Ermittlung der dem Mieter zu belastenden Kosten. Dabei geht der Vermieter von folgenden Profiltiefen für Neureifen aus: VA 12 mm, HA 16 mm, NLA 12 mm
- 6.6 Bei Ausfall des Wegstreckenzählers ist das Fahrzeug auf direktem Wege in die nächstgelegene autorisierte Vertragswerkstatt zur Reparatur zu verbringen. Setzt der Mieter den Einsatz des Fahrzeugs dennoch fort, erfolgt die Abrechnung des Mietvertrags unter Zugrundelegung einer täglichen Fahrstrecke von 1.000 km. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt dem Vermieter ausdrücklich vorbehalten.

7. Haftung des Mieters

- 7.1 Bei Fahrzeugschäden, -verlust, -untergang und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter, vorbehaltlich abweichender Regelungen, grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- 7.2 Bei einem vom Mieter schuldhaft verursachten Schaden am Fahrzeug ist der Vermieter am Vertragsende berechtigt, vom Mieter pauschal 5 % der Reparaturkosten als merkantilen Minderwert zu verlangen. Dem Mieter bleibt das Recht zum Nachweis vorbehalten, dass durch das Schadensereignis eine geringere oder keine Wertminderung eingetreten ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine höhere Wertminderung eingetreten ist.
- 7.3 Für Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass der zuständige Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherer den Versicherungsschutz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalls oder wegen einer Obliegenheitsverletzung verweigert, haftet der Mieter unbegrenzt, soweit er den Verlust des Versicherungsschutzes zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug in Krisengebiete verbracht und dort infolge von Krieg, Aufruhr oder innere Unruhen beschädigt wird.
- 7.4 Für sämtliche Schäden am Fahrzeug infolge unsachgemäßen Gebrauchs (z.B. Fahrten auf nicht befestigten Straßen) oder übermäßigen Gebrauchs (z.B. Überladen, mangelhafte Sicherung von Ladung), bei Gewalt einwirkung oder infolge Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartungs- und Serviceintervalle, haftet der Mieter dem Vermieter und trägt alle zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Mieter ermächtigt den Vermieter bis auf Widerruf, die Miete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie alle sonstigen fälligen Beträge, einschließlich solcher, die erst anlässlich oder nach Beendigung des Mietvertrages fällig werden, zu Lasten des Kontos des Mieters im Wege des Lastschriftverfahren einzuziehen. Die ergänzende Vereinbarung über das dem Vermieter vom Mieter eingeräumte SEPA-Lastschriftmandat und/oder Abbuchungs-ermächtigung bleibt hierdurch unberührt.
- 8.2 Die Mietzahlungen sind jeweils am 3. Werktag eines Kalendermonats fällig. Fällt der Mietbeginn nicht auf den Anfang eines Kalendermonats ist der Mietzins für den ersten Monat am Tag der Fahrzeugübernahme fällig. Die Miete für angefangene Kalendermonate wird nach dem vereinbarten Tagessatz multipliziert mit der Anzahl der Tage des angefangenen Kalendermonats berechnet. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn das Ende der Mietzeit nicht mit dem Ende eines Kalendermonats zusammenfällt.
- 8.3 Im Falle des Verzugs schuldet der Mieter einen Verzugszins in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

9. Kautions

- 9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Mieter bei Mietverträgen mit einer Mietdauer von mehr als einem Monat vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Mietkaution in Höhe von 2 Monatsraten an den Vermieter zu bezahlen.

10. Haftung des Vermieters

Für vom Vermieter verursachte Schäden des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten aus dem Mietverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sowie für Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB haftet der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, und zwar nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei einer vom Vermieter zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter unbeschränkt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

- 11.1 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Festmietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2 Eine Verlängerung über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 11.3 Eine Verlängerung des Mietverhältnisses durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB auch nach erfolgter außerordentlicher Kündigung ist ausgeschlossen.

12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Der Mietvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit nicht ordentlich gekündigt werden.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt beiderseits vorbehalten.

Der Vermieter kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Mieter

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; seine Zahlungen einstellt oder Bankeinzüge und/oder Schecks nicht eingelöst werden;
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterworfen wird,
- Insolvenzantrag stellt, ein solcher Antrag durch Dritte gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
- eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder Bürgen eintritt, welche die Fortführung des Mietvertrages für den Vermieter unzumutbar erscheinen lässt;
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder vertragswesentliche Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt;
- das Fahrzeug unsachgemäß pflegt, gebraucht oder anderweitig unrechtmäßig verwendet;
- gegen die Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr verstößt;
- eine Schadensquote verursacht, die die Fortsetzung des Mietvertrages für den Vermieter unzumutbar macht.
- bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes,

- 12.3 Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung eines dieser Mietverträge berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Mieter
- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt;
 - dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht;
 - mit der Zahlung der Miete für ein Fahrzeug in Gesamthöhe von wenigstens einer Monatsmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist.
- 12.4 Bei Tod des Mieters, können dessen Erben oder der Vermieter das Vertragsverhältnis nach ihrer Wahl zum Ende eines Vertragsmonates oder alternativ zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Monatsrate kündigen.
- 12.5 Wurde das Mietverhältnis fristlos gekündigt, ist der Mieter unabhängig davon, von wem die Kündigung ausgesprochen wurde, verpflichtet, das Fahrzeug einschließlich aller zum Fahrzeug gehörigen Schlüssel, der überlassenen Unterlagen und dem Zubehör entsprechend der Zubehörliste des Übergabeprotokolls dem Vermieter am vereinbarten Rückgabeort unverzüglich zurückzugeben.
- 12.6 Wurde das Mietverhältnis vom Vermieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, außerordentlich gekündigt, schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 15 % der Mietraten, die auf den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und dem ordentlichen Vertragsende entfallen, es sei denn der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist. Fahrzeugrückgabe, Abrechnung von Mehrkilometern

13. Fahrzeugrückgabe

- 13.1 Der Mieter wird das Fahrzeug nach Beendigung des Mietvertrages außen und innen in gereinigtem Zustand am vereinbarten Rückgabeort zurückgeben. Durch nicht oder nicht ordnungsgemäße Reinigung entstehende Kosten des Vermieters hat der Mieter zu tragen.
- 13.2 Bei Fahrzeugrückgabe wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterschreibendes Rücknahmeprotokoll mit einer Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt. Das Protokoll ist für beide Parteien verbindlich. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch den Vermieter wegen vor/bei Rückgabe nicht entdeckter oder versteckter, vom Mieter zu vertretender Schäden am Fahrzeug, wird durch das Protokoll nicht ausgeschlossen.
- 13.3 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie Verkehrs- und betriebssicher sein, Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.
- 13.4 Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietgegenstandes verjähren entgegen §548 BGB in drei Jahren ab Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter.
- 13.5 Für den Vermieter ist der von diesem jeweils benannte Mitarbeiter zur Untersuchung des Fahrzeugs, Erstellung des Rückgabeprotokolls sowie ggf. zur Beauftragung eines Sachverständigen beauftragt und ermächtigt.
- 13.6 Für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs schuldet der Mieter dem Vermieter die anteilige Monatsmiete sowie Ersatz der Aufwendungen und Schäden, die der Vermieter infolge der verspäteten Rückgabe erleidet. Einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges steht die verspätete Rückgabe der vollständigen Fahrzeugpapiere gleich, da das Fahrzeug ohne diese Papiere nicht anderweitig zur Vermietung verwendet werden kann. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

- 13.7 Muss das Fahrzeug nach Rückgabe durch den Mieter aus Gründen, die vom Mieter zu vertreten waren, Reparatur- und Servicearbeiten unterzogen werden, schuldet der Mieter für die Dauer dieser Werkstattarbeiten die unter Ziffer 13.4 genannten Beträge als Schadensersatz.
- 13.8 Können sich die Vertragsparteien anlässlich der Fahrzeugrückgabe über die zu Lasten des Mieters durchzuführenden Reparatur- und Servicearbeiten, die vom Mieter zu vertreten sind, nicht einigen, ist der Vermieter berechtigt, einen vereidigten Sachverständigen nach seiner Wahl (z.B. DAT oder DEKRA) zur Feststellung des Umfangs und der voraussichtlichen Kosten dieser Arbeiten hinzuzuziehen. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien endgültig und verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen tragen Mieter und Vermieter jeweils zur Hälfte.
- 13.9 Eine Unterschreitung der vereinbarten maximalen Kilometerleistung begründet kein Recht auf Anpassung der Miete.
- 13.10 Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der Mietzeit die festgelegte Gesamtkilometerleistung überschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer dem Mieter zu dem im Mietvertrag vereinbarten Preis (Preis je Mehrkilometer) berechnet.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen dieser Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Mieter kann Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten.
- 14.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder sonstige Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 14.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- 14.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit wird als Gerichtsstand Memmingen vereinbart, soweit der Mieter Kaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 14.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, die vorstehenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen über Nutzfahrzeuge erhalten und anerkannt zu haben.

Ort, Datum _____

Unterschrift und Stempel des Mieters